



Studiengangsprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen Automotive

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

vom [16.10.2019](#)

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 15.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 405 ff., hat der Gründungsdekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines	4
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	4
§ 2	Mastergrad	4
§ 3	Studienvoraussetzungen	4
§ 4	Studienumfang; Aufbau des Studiums	5
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen	5
§ 6	Prüfungsausschuss	5
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8	Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen	5
§ 9	Einstufungsprüfung	5
§ 10	Leistungspunkte	5
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten	5
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten	6
§ 13	Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation	6
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
II.	Modulprüfungen	6
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	6
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 17	Durchführung von Prüfungen	7
§ 18	Klausurarbeiten	7
§ 19	Mündliche Prüfungen	7
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	7
III.	Semesterprojekt	8
§ 21	Semesterprojekt	8
IV.	Masterarbeit	8
§ 22	Masterarbeit	8
§ 23	Zulassung zur Masterarbeit	8
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	8
§ 25	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	8
§ 26	Kolloquium	9
V.	Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule	9
§ 27	Ergebnis der Masterprüfung	9
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	9

§ 29 Diploma Supplement.....	9
§ 30 Zusatzmodule.....	9
VI. Schlussbestimmungen.....	10
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten.....	10
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen.....	10
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften.....	10

Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge stehen.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M. Eng.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss

- den Bachelorabschluss im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Note 2,8 erworben haben,

oder

- einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Standort Recklinghausen der Westfälischen Hochschule aufweist, an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote von 2,8 oder einer äquivalenten Note erworben haben.

(1) Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

(2) Ein Studiengang weist eine erhebliche inhaltliche Nähe auf, wenn in diesem Studiengang

- a. betriebs- / volkswirtschaftlich orientierte Inhalte im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits,
- b. technische / naturwissenschaftlich orientierte Inhalte im Umfang von mindestens 25 ECTS-Credits und
- c. mathematisch orientierte Inhalte im Umfang von 12 ECTS-Credits

absolviert wurden.

- (3) Die Feststellung zu (2) erfolgt durch den Prüfungsausschussvorsitzenden oder durch eine den Studiengang vertretende Person. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen und der Masterarbeit. Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (3) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (4) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Masterprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (5) Wahlpflichtmodule ermöglichen die Auswahl eines Moduls aus einem vorgegebenen Katalog. Diese Kataloge – jeweils bestehend aus einer Liste von Modulen – werden ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen, die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen.

Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge findet Anwendung.

- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- (6) Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- (7) Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
- a) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - b) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- (8) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (9) Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „aus-reichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

III. Semesterprojekt

§ 21 Semesterprojekt

- (1) Im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive ist ein Semesterprojekt integriert. Dieses dauert mindestens 12 Wochen und ist im Regelfall im 3. Fachsemester abzuleisten.
- (2) Das Semesterprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des mit dem Studiengang verknüpften Berufsziels heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.
- (3) Zum Semesterprojekt wird zugelassen, wer in diesem Studiengang mindestens 36 Leistungspunkte erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zum Semesterprojekt ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Zulassung zum Semesterprojekt entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Über das Semesterprojekt erstellt die/der Studierende einen Bericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist.
- (5) Für die erfolgreiche Ableistung des Semesterprojektes werden 12 Leistungspunkte vergeben. Das Semesterprojekt wird benotet.

IV. Masterarbeit

§ 22 Masterarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann **nur** zugelassen werden, wer die in der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und

- alle Module der ersten zwei Fachsemester erfolgreich absolviert hat, sowie

- mindestens 78 Leistungspunkte erworben hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 21 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 100 DIN-A4-Seiten excl. Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.
- (3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 27 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge ein Kolloquium vorgesehen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 - a) alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 - b) die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (4) Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten.
- (5) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Masterarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

(1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung vom 10.07.2013 für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Auf Antrag findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung. [Dieser Antrag ist unwiderrufbar und muss bis zum 19.09.2022 eingereicht werden.](#)

(3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 19.09.2022 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom [16.10.2019](#) der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom [20.07.2019](#).

Der Dekan des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule

Recklinghausen [16.10.2019](#)

gez. Prof. Dr. Guido Mihatsch

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, [21.07.2019](#)

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlagen:

Studien-/Qualifikationsziele:

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Automotive bietet eine Weitergraduierung über den ersten akademischen Abschluss hinaus an und vertieft den Erwerb analytisch-methodischer Fertigkeiten. Es werden die fachlichen Kenntnisse aus dem ersten Studium vertieft beziehungsweise erweitert.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen erlangen auf der Grundlage eines fundierten Basis- und Überblickwissens vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften mit besonderem Fokus auch auf den integrativen Bereichen des interdisziplinären Studiengangs. Sie werden befähigt, der Arbeitsmarktnachfrage nach besonders hoch qualifizierten Fachkräften mit interdisziplinärer Qualifikation gerecht zu werden und Führungsaufgaben zu übernehmen. Ergänzend zum klassischen Arbeitsmarkt für Wirtschaftsingenieure sind die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Automotive in besonderem Maß für Arbeitsfelder im Bereich der Fahrzeugtechnik qualifiziert.
- (3) Neben der fundiert fachlichen Ausbildung wird im Studiengang Wert auf die Vermittlung von fachübergreifenden Kompetenzen gelegt. Hierzu zählen auch die Fähigkeit zur Arbeit im Projektteam, Organisation von Projektaufgaben sowie Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit.
- (4) In Verbindung mit methodisch-analytischen Fähigkeiten sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, die erlangte Kompetenz auf komplexe und interdisziplinäre Aufgabenstellungen in Forschung und Praxis zu übertragen und Lösungen zu entwickeln. Sie können eigenständig, komplexe Aufgaben technisch, wirtschaftlich und fachübergreifend erkennen und methodisch lösen. Die Einordnung der Fächer in gesellschaftliche Rahmenbedingungen ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen eine Beurteilung der im späteren Berufskontext zu treffenden Entscheidung in sozialer und rechtlicher Sicht. Die Wissensvermittlung verschiedener Module bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf ein planvolles rationales Vorgehen im Beruf auch unter sich verändernden Einflussfaktoren vor und befähigt sie zur kritischen Auseinandersetzung mit unternehmerischen Entscheidungssituationen.
- (5) Im Rahmen von wissenschaftlichen Seminaren, des Semesterprojektes und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit erlangen die Absolventinnen und Absolventen auch die Voraussetzung für eine Weiterqualifizierung im Rahmen eines Promotionsstudiums.

Studienverlaufsplan:

	Leistungs- punkte [ECTS]	Semester- wochen- stunden
Erstes Semester:		
Mechatronik im Automobil	6	4
Verkehrssystemtechnik	6	4
Automotive Markets and Management	6	4
Kostenmanagement	6	4
CAE-Methoden	6	4
Zweites Semester:		
Neue Fahrzeugkonzepte	6	4
Vernetzung und Verkehrstelematik	6	4
Strategisches Management	6	4
Car-2-X	6	4
Wahlpflichtfach 1 (MSC A)	6	4
Drittes Semester:		
Rechnungslegung (Accounting)	6	4
Zukünftige Antriebstechnik	6	4
Wahlpflichtfach 2 (MSC A)	6	4
Semesterprojekt	12	
Viertes Semester:		
Masterarbeit	27	
Kolloquium	3	
Summe:	120	